

99046010001001

Alleinerbschein Erteilung gesetzliche Erbfolge

Heruntergeladen am 06.06.2025

<https://fimportal.de/services/99046010001001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046010001001
Leistungsbezeichnung I	Alleinerbschein Erteilung gesetzliche Erbfolge
Leistungsbezeichnung II	Alleinerbschein aufgrund gesetzlicher Erbfolge beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Erbe annehmen, Erbschein, Alleinerbschein beantragen, Universalerbe, Erbrecht, Erbschein beantragen, Alleinerbe, Erbschaft, Nachlass, Alleinerbschein, allein erben, Erbe, Nachfolge feststellen, Erblasser
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gerichtliche Leistungen (individuell, 046)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Erbansprüche und -pflichten in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich Steuervorschriften
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Erbschaft, Nachlass und Testament (1190200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	15.11.2021
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_2353.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_352.html
Teaser	Wenn Sie nach gesetzlicher Erbfolge Alleinerbin oder Alleinerbe sind, können Sie zum Nachweis Ihrer Erbenstellung einen Alleinerbschein beim Nachlassgericht beantragen.
Volltext	<p>Hat die verstorbene Person kein Testament hinterlassen und keinen Erbvertrag geschlossen, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Sie benötigen in vielen Fällen einen Nachweis über Ihr Erbrecht.</p> <p>Der Alleinerbschein bezeugt, dass Sie allein die Rechtsnachfolge der Erblasserin oder des Erblassers antreten. Mit diesem erhalten Sie zum Beispiel Zugriff auf ein Bankkonto der verstorbenen Person oder Sie können Einträge im Grundbuch beantragen.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Personalausweis oder Reisepass • Sterbeurkunde der Erblasserin oder des Erblassers • Unterlagen zur Dokumentation der Stellung als gesetzliche Erbin oder gesetzlicher Erbe, zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> • Familienstammbuch • Geburtsurkunde • Heiratsurkunde • Informationen dazu, ob es einen Prozess zu Ihrem Erbrecht gibt <ul style="list-style-type: none"> • Nachweise, warum bestimmte Personen, die eigentlich (Mit-)Erben wären, keine Erben sind, zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> • Sterbeurkunden

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Erbausschlagungserklärungen • Erbverzichtserklärungen • gegebenenfalls Testamente oder Erbverträge oder zumindest Angaben dazu, zum Beispiel bei besonderer amtlicher Verwahrung • bei Eheleuten: Nachweis des Güterstands • bei eingetragenen Lebenspartnerschaften: Nachweis des Vermögensstands
Voraussetzungen	Nur als Alleinerbe können Sie einen Alleinerbschein beantragen.
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Die Höhe der Gebühren hängt vom Nachlasswert nach Abzug der Schulden der Erblasserin oder des Erblassers ab. • Die Ausstellung eines Alleinerbscheins durch das Nachlassgericht kostet zum Beispiel <ul style="list-style-type: none"> • bei einem Nachlasswert von EUR 30.000 EUR 125,00, • bei einem Nachlasswert von EUR 100.000 EUR 273,00 und • bei einem Nachlasswert von EUR 500.000 EUR 935,00. • Zusätzlich müssen Sie Gebühren in derselben Höhe für die Beurkundung einer eidesstattlichen Versicherung beim Nachlassgericht beziehungsweise bei einer Notarin oder bei einem Notar zahlen. Hinzu kommen gegebenenfalls noch Schreibauslagen und die Umsatzsteuer.
Verfahrensablauf	<p>Einen Alleinerbschein müssen Sie beim zuständigen Nachlassgericht (Amtsgericht) beantragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stellen Sie dort formlos einen Antrag auf Ausstellung eines Alleinerbscheins und fügen Sie alle erforderlichen Unterlagen an. • Alternativ können Sie den Antrag über eine bevollmächtigte Person stellen, etwa eine Notarin oder einen Notar beziehungsweise eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, oder bei Gericht zu Protokoll erklären. • Geben Sie persönlich vor dem Amtsgericht beziehungsweise vor einer Notarin oder vor einem Notar eine Versicherung an Eides statt ab. Damit versichern Sie, dass Ihnen nichts bekannt ist, was der

Modul	Sachverhalt
	<p>Richtigkeit Ihrer Angaben im Erbscheinsantrag entgegensteht.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dies ist nicht erforderlich, wenn das Amtsgericht darauf verzichtet. • Beurkundet eine Notarin oder ein Notar die Versicherung an Eides statt, kann diese Person gleichzeitig den Erbscheinsantrag beurkunden. • Das Amtsgericht prüft Ihre Berechtigung und stellt den Erbschein aus.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Sie müssen keine Fristen einhalten.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Beschwerde • Antrag auf Einziehung des Erbscheins
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Alleinerbschein Erteilung gesetzliche Erbfolge • ein Alleinerbe kann beim Nachlassgericht einen Alleinerbschein beantragen • ein Erbschein ist ein amtliches und vom Nachlassgericht ausgestelltes Zeugnis, das Auskunft über das Erbrecht einer bestimmten Person gibt • wenn kein Testament oder Erbvertrag vorliegt, wird der Erbschein nach gesetzlicher Erbfolge ausgestellt • zuständig: Nachlassgericht (Amtsgericht) am letzten Wohnort der verstorbenen Person
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	<p>Formulare: Onlineverfahren möglich: Schriftform erforderlich: nein Persönliches Erscheinen nötig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Antragstellung: nein • bei eidesstattlicher Erklärung: ja
Ursprungsportal	